



# HESSISCHER LANDTAG

20. 10. 2021

## Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Arno Enners (AfD) und  
Dimitri Schulz (AfD) vom 16.07.2021**

**Zukünftige Ausgestaltung der Interaktion zwischen dem Hessischen Kultusministerium  
und der Organisation Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.**

**und**

## Antwort

**Kultusminister**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Das Verwaltungsgerichtsverfahren, betreffend die Beteiligung der Organisation Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) an der Ausgestaltung des Religionsunterrichtes an den hessischen Schulen, endete mit der richterlichen Bestätigung der Sichtweise der Organisation DITIB.

In der Begründung des am 2. Juli 2021 ergangenen und bisher nicht veröffentlichten Urteiles (Az. 6K 1234/20.wi) werde festgestellt, dass die Aussetzung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichtes durch das Hessische Kultusministerium (HKM) im April 2020 nicht in rechtskonformer Weise erfolgt sei. Die seitens des Hessischen Kultusministeriums vollzogene Handlung der Veröffentlichung einer diesbezüglichen Pressemitteilung sei nicht als ein rechtswirksames Mittel zum Zweck der Aussetzung der Zusammenarbeit mit der Organisation DITIB anzusehen. Der ursprüngliche Anerkennungsbescheid besitze daher weiterhin Gültigkeit:

→ <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-wiesbaden-6k123420wi-religionsunterricht-hessen-islam-trki-scher-moscheeverband-ditib/>

→ <https://www.domradio.de/the-men/islam-und-kirche/2021-07-03/etappensieg-fuer-moscheeverband-aussetzung-von-ditib-islamunterricht-nicht-rechtskonform>

Maßgaben zu Modalitäten der zukünftigen Ausgestaltung der Interaktion zwischen dem HKM und DITIB hinsichtlich der Durchführung des islamischen Religionsunterrichtes an den hessischen Schulen seien nicht Gegenstand des o.g. Gerichtsurteils. Die Ausgestaltung sei vielmehr als Angelegenheit des hessischen Kultusministeriums anzusehen (ebd.).

Das Gerichtsurteil hat noch keine Rechtskraft erlangt. Der Einsatz des Rechtsmittels Berufung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof steht dem Land Hessen offen.

### Vorbemerkung Kultusminister:

Die Fragestellungen beruhen auf der irrigen Annahme, das Hessische Kultusministerium hätte im Wege einer Pressemitteilung die vollständige Aussetzung des Einrichtungsbescheides für den in Rede stehenden Religionsunterricht und die Suspendierung der Kooperationspartnerschaft mit DITIB Landesverband Hessen e.V. verfügt. Dies trifft indes nicht zu. Die fragliche, wie üblich durch die Pressestelle des Kultusministeriums versandte Pressemitteilung vom 28. April 2020 diene allein dazu, die Medien ebenso wie die Öffentlichkeit über das Vorhaben des Kultusministeriums zu unterrichten, den in Rede stehenden Religionsunterricht vorläufig nicht über das Ende des Schuljahres 2019/2020 hinaus fortzusetzen, den Vollzug des Einrichtungsbescheids mithin vorübergehend auszusetzen. Mithin gingen – und gehen – von der Pressemitteilung keinerlei Rechtswirkungen aus. DITIB Hessen wurde über die geplante Vorgehensweise gesondert in Kenntnis gesetzt.

Ergänzend wird auf den Bericht an den Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags, Ausschussvorlage KPA 20/29, verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wurde seitens der Landesregierung im Vorfeld eine Überprüfung der formellen und materiellen Adäquatheit der Handlungsoption „Veröffentlichung einer Pressemitteilung“ hinsichtlich des Zieles einer Aussetzung der Zusammenarbeit mit der Organisation DITIB veranlasst?  
Wenn nein: Warum nicht?
- Frage 2. Welche Organisationseinheiten des HKM haben die gewählte Form der Aussetzung der Zusammenarbeit mit DITIB „per Pressemitteilung“ auf wessen Weisung hin veranlasst und vollzogen?

- Frage 3. Sind der Landesregierung Ereignisse bekannt, in denen Kooperationsvereinbarungen zwischen Landesministerien und anderen Institutionen bzw. Organisationen jeweils ausschließlich durch Veröffentlichung einer Pressemitteilung beendet wurden und diese Praxis erfolgreich war?  
Wenn ja: Bitte die zugehörigen Ereignisse skizzieren.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- Frage 4. Wird das Land Hessen in Vertretung des HKM gegen das in der Vorbemerkung erwähnte Urteil vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Berufung gehen oder ein anderes Rechtsmittel zum Einsatz bringen?  
Wenn nein: Warum nicht?

- Frage 5. Bei Verneinung von 4.: In welcher Form wird das Land Hessen die Interaktion mit DITIB zum Zweck der Ausgestaltung des islamischen Religionsunterrichtes an den hessischen Schulen zukünftig vollziehen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land hat gegen das in Rede stehende Urteil die Zulassung der Berufung beantragt.

- Frage 6. Für den Fall, dass seitens des HKM keine zukünftige Zusammenarbeit mit DITIB vorgesehen ist: Durch Vollzug welchen Rechtsaktes wird die rechtswirksame Aufkündigung der Kooperation mit DITIB seitens der HKM erfolgen?

Das Land behält sich vor, den Einrichtungsbescheid gegebenenfalls vollständig aufzuheben. Hierfür steht insbesondere das Instrument des Widerrufs nach § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Verfügung. Ergänzend wird auf den in der Vorbemerkung erwähnten Bericht verwiesen.

Wiesbaden, 11. Oktober 2021

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**